

Spendenreglement, gültig ab 01.01.2022

1 Zweck / Grundsatz

- 1.1 Das vorliegende Spendenreglement regelt die Verwendung von Mitgliederbeiträgen und Spendengeldern, welche der Spitex Höfe zufließen.
- 1.2 Über die Verwendung dieser Gelder bestimmt ausschließlich die Spitex Höfe im Rahmen ihrer Statuten und dieses Spendenreglements.

2 Definition Spenden

Als Spenden gelten im Sinne von Art. 13, Absatz 1 der Statuten

- a) Jahresbeiträge der Mitglieder (Mitgliederbeiträge);
- b) alle freiwilligen Zuwendungen, für welche die Spitex Höfe keine vertragliche Gegenleistung erbringen muss; dazu zählen u. a. spontane Spenden, Trauerspenden, zweckgebundene Spenden, Spenden aus Sammelaktionen, Gönnerbeiträge, Schenkungen, Legate und andere Zuweisungen.

3 Philosophie

- 3.1 Die vorhandenen Spendengelder werden zielgerichtet für die entsprechenden Zwecke eingesetzt. Eine übermässige Anhäufung von nicht produktiv eingesetzten Spendengeldern ist nicht anzustreben.
- 3.2 Bei der Anlage der Spendengelder wird – wie für alle anderen Gelder der Spitex Höfe auch – auf höchste Sicherheit und Liquidität geachtet, welche allfälligen Renditeüberlegungen vorgehen.

4 Spendenbeschaffung

- 4.1 Die Spitex Höfe kann sich bei der Bevölkerung mittels gezielter Aktionen um Spenden bemühen. Zu diesem Zweck kann professionelle Hilfe beigezogen werden.
- 4.2 Die Kosten für Massnahmen zur Spendenbeschaffung werden aus Spendengeldern finanziert (siehe Ziffer 6.1)

5 Buchhalterische Behandlung – Kapital Verein

- 5.1 Sämtliche Einnahmen aus Spenden und deren Verwendung sind in der Jahresrechnung in der Sparte "Verein" ersichtlich.
- 5.2 Alle Spenden zählen zum Eigenkapital und sind Bestandteil der Buchhaltung und der Jahresrechnung der Spitex Höfe. Der Bestand per Saldo ist im Bilanzkonto "Kapital Verein" enthalten.
- 5.3 Allfällige Zins- oder Wertschriftenerträge aus Spenden werden nicht separat ausgewiesen, sondern sind Bestandteil der normalen Jahresrechnung innerhalb der Sparte "Verein". Auf eine kalkulatorische Verzinsung des Spendenvermögens wird verzichtet.

6 Verwendungszwecke der Mitgliederbeiträge und Spenden

- 6.1 Mitgliederbeiträge und nicht zweckgebundene Spenden werden verwendet

- a) für die Finanzierung der administrativen Kosten des Vereins (z. B. Miete Räumlichkeiten, Mitgliederverwaltung, Organisation und Durchführung der Generalversammlung, Öffentlichkeitsarbeit, IT-Kosten usw.);
 - b) für die Finanzierung der Kosten zur Beschaffung von Spendengeldern (Spendenmailings, Fundraisingaktivitäten, professionelle Hilfe für Spendenaktionen usw.);
 - c) für die Finanzierung ungedeckter Kosten eines Mahlzeitendienstes;
 - d) für die Finanzierung ungedeckter Kosten der SPITEX-Plus Angebote;
 - e) für die Finanzierung vergünstigter Tarife für Mitglieder (z. B. für einen Mahlzeitendienst);
 - f) für die Finanzierung von "Sozialtarifen" zu Gunsten bedürftiger Einwohner der drei Höfner Gemeinden;
 - g) für die Finanzierung einer gewissen Anzahl Gratisstunden für bestimmte Spitex-Angebote zu Gunsten bedürftiger Einwohner der drei Höfner Gemeinden;
 - h) für die (Vor-) Finanzierung von Projekten, Investitionen und neuen Angeboten der Spitex Höfe für die Einwohner der drei Höfner Gemeinden (z. B. Aufbau Palliativpflege oder Aufbau eines spezialisierten Demenzteams), die nicht oder nicht vollständig über Gemeindebeiträge finanziert werden;

- i) für die Finanzierung ausserordentlicher Kosten (z. B. wegen einer Pandemie), die nicht oder nicht vollständig über Gemeindebeiträge finanziert werden;
 - j) für spezielle Veranstaltungen für die Bevölkerung der drei Höfner Gemeinden;
 - k) für spezielle Aus-, Weiter- und Fortbildungen von Mitarbeitenden der Spitex Höfe, die nicht oder nicht vollständig über Gemeindebeiträge finanziert werden;
 - l) für die Anerkennung / Wertschätzung von Mitarbeitenden der Spitex Höfe, die nicht oder nicht vollständig über Gemeindebeiträge finanziert werden;
 - m) weitere vom Vorstand genehmigte Zwecke, welche der Bevölkerung der drei Höfner Gemeinden zugutekommen, bis zu einem jährlichen Betrag von max. CHF 30'000;
 - n) nur auf ausdrücklichen Mehrheitsbeschluss der Generalversammlung: zur Reduktion der Subventionen (Gemeindebeiträge) in der Sparte "Kerndienste" (Pflege und Hauswirtschaft).
- 6.2 Zweckgebundene Spenden werden im Sinne der Spender verwendet, soweit dies im Rahmen des Vereinszweckes erfolgen kann. Zweckgebundene Spenden, welche nicht im Rahmen des Vereinszwecks verwendet werden können und / oder deren Zweckbestimmung wesentlichen Haltungen der Spitex Höfe widerspricht, werden an die Spender zurückgewiesen.
- 6.3 Die detaillierten Rahmenbedingungen für die in Ziffer 6.1 und 6.2 aufgeführten Verwendungszwecke werden vom Vorstand in einer separaten Weisung "Verwendung von Spenden" festgelegt (z. B. Einkommens- und Vermögenslimiten für "Sozialtarife").

7 Verwendung der vorhandenen Gelder

- 7.1 Mitglieder des Vereins können dem Vorstand Anträge zur Mittelverwendung stellen.
- 7.2 Mitarbeitende der Spitex Höfe (alle Hierarchiestufen, inkl. Vorstandsmitglieder) können dem Vorstand via Geschäftsführerin Anträge zur Mittelverwendung stellen.
- 7.3 Der Vorstand bestimmt im Rahmen des Budgetierungsprozesses und der Jahresabschlussarbeiten, in welchem Umfang und für welche Zwecke innerhalb eines bestimmten Geschäftsjahres Beträge aus Spenden freigegeben werden. Bei Bedarf kann der Vorstand auch ausserhalb dieser Zeitfenster den Umfang definieren / anpassen.
- 7.4 Innerhalb der vom Vorstand freigegebenen Beträge werden die einzelnen Entnahmen unter Berücksichtigung der in der separaten Weisung "Verwendung von Spenden" festgehaltenen Rahmenbedingungen durch die operative Führung (Geschäftsleitung) abgewickelt.
- 7.5 Die Entnahme von Geldern ist nur zulässig, wenn der entsprechende Betrag innerhalb des Kapitals Verein vorhanden ist (die Entnahme darf nicht zu einem negativen Kapital führen).
- 7.6 Ein Rechtsanspruch auf Leistungen aus den Spendengeldern gemäss diesem Reglement besteht nicht.

8 Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfung erfolgt mit der ordentlichen Revision der gesamten Jahresrechnung.

9 Berichterstattung

Die Entwicklung der Mitgliederbeiträge und Spenden und deren Verwendung (insbesondere Einnahmen, Ausgaben, Verwendungszwecke) wird den Mitgliedern an der Generalversammlung und den Gemeinden unter Wahrung des Datenschutzes einmal jährlich dargelegt.

10 Schlussbestimmungen

Änderungen des Spendenreglements werden durch den Vorstand der Spitex Höfe der Generalversammlung beantragt und zur Genehmigung vorgelegt.

Das vorliegende Spendenreglement wurde an der Generalversammlung vom 19.05.2022 genehmigt und rückwirkend per 01.01.2022 in Kraft gesetzt.